



Gemäß § 6 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) in der Fassung des 2. HRÄG vom 1. Januar 2005 in Verbindung mit § 5 der Satzung des Studentenwerks Heidelberg hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Heidelberg in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

**Benutzungsordnung
für die Studentenwohnheime des Studentenwerks Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Durch die Aufnahme in ein Studentenwohnheim sollen die sozialen Voraussetzungen für Studium, wissenschaftliche Arbeit und Zusammenleben in einer Gemeinschaft geschaffen werden. Die Bereitstellung von Wohnheimplätzen ist somit Teil der sozialen Förderung der Studierenden durch das Studentenwerk Heidelberg und stellt eine indirekte öffentliche Studienförderung dar.

§ 1 Wohnberechtigung

1.1.a) Wohnberechtigt in den vom Studentenwerk Heidelberg bewirtschafteten Studentenwohnheimen sind Studierende der

- Universität Heidelberg
- Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Hochschule Heilbronn
- Berufsakademie Mosbach

sowie exmatrikulierte Prüfungskandidat(inn)en dieser Hochschulen, sofern sie im Rahmen der Beitragsordnung zu Beiträgen herangezogen werden können.

Die Wohnberechtigung gilt nur für die Wohnheime am jeweiligen Standort der Hochschule.

b) Für studentische Familien oder Ehepaare entfällt die Wohnberechtigung, wenn beide Partner die Voraussetzungen nach § 1.1.a nicht mehr erfüllen.

1.2 Soweit ein Wohnheim durch den unter 1.1.a) genannten Personenkreis nicht ausgelastet ist, können dort auch Studierende anderer Hochschulen aufgenommen werden, sofern sie den Sozialbeitrag entrichten.

§ 2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

2.1. Die Bewerbung um Aufnahme in ein Studentenwohnheim erfolgt schriftlich oder online unter Verwendung der dafür bereitgestellten Formulare. Sie ist frühestens neun Monate vor dem gewünschten Mietvertragsbeginn möglich.

Die Bewerbung wird sechs Monate nach Eingang unwirksam. Vor Ablauf dieser Frist kann die Bewerbung jedoch schriftlich um weitere sechs Monate verlängert werden.

2.2. Die Aufnahme erfolgt **grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen**. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze, wird die Bewerbung in eine Warteliste aufgenommen, die für die Vergabe der freiwerdenden Wohnplätze maßgebend ist.

2.3. Abweichend von Ziffer 2.2 erfolgt eine

vorrangige Berücksichtigung, wenn ein **Härtefall** vorliegt. Ein solcher kann insbesondere gegeben sein beim Vorliegen folgender Sachverhalte:

- Besonders schwierige finanzielle Lage des/der Bewerbers/Bewerberin und dessen/deren unterhaltspflichtiger Angehöriger wegen dauerhaft niedrigem Einkommen oder unverschuldeter hoher Belastungen
- Außergewöhnliche Schwierigkeiten ausländischer Studierender, auf dem freien Wohnungsmarkt Unterkunft zu finden
- Körperbehinderung sowie schwere Erkrankungen (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50%)
- Rückkehr an den Studienort nach studienbedingtem Aufenthalt im Ausland, Praktikum oder Praxissemester.
- Zuteilung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren

Macht ein/e Bewerber/in das Vorliegen eines Härtefalls geltend, hat er/sie dies durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

2.4. Abweichend von Ziffer 2.2 erfolgt eine nur **nachrangige Berücksichtigung** der Bewerbung

- bei Aufnahme eines Zweitstudiums, wenn bereits ein Berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt (außer bei konsekutiven Studiengängen)
- bei überschrittener Regelstudienzeit
- nach Überschreitung der nach dem BAföG maßgeblichen Altersgrenze

2.5. Abgelehnt werden können Bewerber/innen

- denen bereits ein Mietverhältnis in einem Wohnheim des Studentenwerks Heidelberg gekündigt wurde
- die einen ihnen angebotenen Wohnplatz abgelehnt haben

2.6. Bei der Entscheidung über die Bewerbung bleiben Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität des/der Bewerbers/ Bewerberin grundsätzlich außer Betracht, es sei denn die Entscheidung ist geeignet und dient dem Zweck, aus diesen Gründen bestehende Nachteile auszugleichen. Soweit das Alter gem. 2.4 ein Kriterium darstellt, ist dies im Hinblick auf den Charakter der Leistung sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Bei der Vergabe der Wohnplätze ist das Studentenwerk Heidelberg jedoch berechtigt, eine Auswahl der Bewerber/innen nach persönlichen Merkmalen vorzunehmen, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.

Wohnheime/ Stockwerke oder Wohngruppen können so belegt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden gegeben ist. Es können auch ganze Wohnheime, Stockwerke oder Wohngruppen gleichgeschlechtlich belegt werden

2.7. Das Zahlenverhältnis der Studierenden der Hochschulen der jeweiligen Region zueinander wird angemessen berücksichtigt.

2.8. Die Aufnahme ausländischer Kurzzeitstudierender im Rahmen von Austausch-, Partnerschafts- und Kooperationsprogrammen erfolgt auf Grund von Kontingentvereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen. Die Auswahl der Studierenden wird hierbei von den Hochschulen in eigener Verantwortung getroffen.

§ 3 Wohnzeit

3.1. Die Wohnzeit beträgt grundsätzlich 4 Semester (Grundwohnzeit), sie kann gemäß § 4 verlängert oder verkürzt werden. Wohnzeiten in anderen öffentlich geförderten Studentenwohnheimen werden auf die Wohnzeit angerechnet.

3.2. Davon abweichend beträgt die Grundwohnzeit für schwerstbehinderte Bewohner, solche mit schweren chronischen Krankheiten sowie Familien mit minderjährigen Kindern 6 Semester.

§ 4 Verlängerung/Verkürzung der Wohnzeit

4.1. Die Wohnzeit kann für behinderte und/oder chronisch schwer erkrankte sowie für Bewohner, die mit minderjährigen Kindern im Wohnheim leben auf schriftlichen Antrag um weitere 6 Semester verlängert werden, in begründeten Ausnahmefällen oder falls nicht alle behinderten- bzw. familiengerechten Wohnplätze belegt sind, auch darüber hinaus.

4.2. Die Wohnzeit kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden:

- a) für gewählte Heim- oder Siedlungssprecher/innen sowie Durchführung genehmigter gemeinnütziger Aufgaben im Wohnheim,
- b) für die Mitwirkung als gewählte/r Vertreter/in der Studierenden in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen des Studentenwerks,-der Hochschulen sowie den satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an den Hochschulen,

jeweils gemäß der Dauer der Tätigkeit.

Werden in einem Semester mehrere Aufgaben oder Tätigkeiten übernommen, kann nur für eine davon Verlängerung gewährt werden.

- c) in begründeten und nachgewiesenen Härtefällen, namentlich bei
- unmittelbar bevorstehender Studienabschlussprüfung oder Wiederholung
 - Krankheit oder anderem plötzlich eintretenden Ereignis, wenn ein Auszug aus dem Wohnheim deshalb unzumutbar ist

um ein Semester, falls kein Verlängerungsanspruch gem. Ziff. 4.2.a/b besteht.

4.3. Die Verlängerungszeit soll insgesamt 6 Semester nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei besonderem Engagement im Wohnheim und sofern eine Härtefallverlängerung nach § 4.2.c) noch nicht beansprucht wurde, kann weitere Wohnzeitverlängerung durch Übernahme von Aufgaben gem. 4.2.a oder b) gewährt werden:

- falls der/die Bewohner/in sich im Erststudium befindet und die Regelstudienzeit noch nicht erreicht wurde: bis zum Ende der Regelstudienzeit oder
- falls die Regelstudienzeit im Erststudium erreicht ist, die Abschlussprüfung jedoch nachweislich unmittelbar bevorsteht oder wiederholt werden muss: bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus

4.4. Die Wohnzeit wird auf weniger als 4 Semester begrenzt:

- Bei Kurzzeitstudierenden, die im Rahmen von Kontingentvereinbarungen nach § 2.8. aufgenommen werden, auf höchstens 2 Semester. Wohnzeitverlängerung nach § 4.1 - 4.3 ist nicht möglich.
- Bei Studierenden, die bei Aufnahme in das Wohnheim die Regelstudienzeit ihres Studienfachs bereits erreicht haben
- In den Europahäusern. Sie kann jedoch für Bewohner/innen, die keine ausländischen Kurzzeitstudierenden sind, unter den Voraussetzungen von § 4.2 bis zur höchstzulässigen Wohnzeit verlängert werden. §§ 3.2 und 4.1 bleiben unberührt.

§ 5 Haus- und Siedlungssprecher/innen

5.1. Die Bewohner/innen eines Hauses können in der Hausversammlung eine/n Haussprecher/in sowie eine/n, ab 150 Bewohnern zwei Stellvertreter/innen wählen.

Die Haussprecher/innen einer Studentensiedlung können einen Siedlungsrat bilden, der eine/n Siedlungssprecher/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen wählen kann.

5.2. Die Sprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen vertreten die Interessen der Bewohner/innen gegenüber dem Studentenwerk und sind Ansprechpartner für Studentenwerk und Bewohner/innen. Sie berufen Hausversammlungen bzw. den Siedlungsrat ein und wirken mit an der Organisation ehrenamtlicher gemeinnütziger Aufgaben sowie der Klärung von Problemen innerhalb des Hauses oder der Siedlung.

5.3. Haus- und Siedlungssprecher/innen werden zu Semesterbeginn durch die Hausversammlung bzw. den Siedlungsrat gewählt. Die Amtszeit der Haus- bzw. Siedlungssprecher/innen beträgt jeweils ein Semester, Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 14. November 2000.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Mittlere und Neuere Geschichte ist das Studium der Mittelalterlichen sowie Neueren und Neuesten Geschichte unter Einschluss der Landesgeschichte, der Historischen Grundwissenschaften, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens und der Geschichte des jüdischen Volkes. Er repräsentiert somit als grundständiger Studiengang das Fach in großer disziplinärer Breite. Zugleich sind individuelle Schwerpunktsetzungen in den Epochen, Regionen oder Sachgebieten möglich und beabsichtigt. Der Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundqualifikationen und eines breiten Grundlagenwissens in der Mittelalterlichen sowie Neueren und Neuesten Geschichte gleichermaßen. Als Regelabschluss soll er den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlich-historischen Problemlösung befähigen. Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf starke kulturwissenschaftliche Orientierung, deutliche Interdisziplinarität, ausgeprägten Praxisbezug und hohe Forschungsorientierung. Er zielt mithin auf eine Verbindung traditioneller Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so qualifiziert werden für eigenständiges Arbeiten in kulturwissenschaftlichen und informationsorientierten Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Mittlere und Neuere Geschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für

den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Mittlere und Neuere Geschichte sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristverlauf hierfür nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP/CP.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach) erforderlich:
 - Latinum
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt
- für das Latinum:
 - Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
 - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte;
 - für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
 - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfung des Proseminars in Neuerer bzw. Neuester Geschichte.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum oder keine zwei modernen Fremdsprachen ausweist, bleibt für das Nachlernen der jeweiligen Sprache (mit Ausnahme von Englisch oder Französisch) je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungs-ausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Mittlere und Neuere Geschichte kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen, d. h. Basismodul(e), Vertiefungsmodul(e) und Brückenmodul im Umfang von 58 Leistungspunkten
 3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Mittlere und Neuere Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Mittlere und Neuere Geschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Module/Lehrveranstaltungen „Fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer“ mit dem Faktor 0,5 und die Noten der „Vertiefungsmodule“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird, sofern Mittlere und Neuere Geschichte 1. Hauptfach ist, die Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des 1. Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des 1. Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums Mittlere und Neuere Geschichte (50%)

Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Mittlere und Neuere Geschichte (50%)

1. Am B.A.-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte (50%) beteiligen sich die zwei Epochendisziplinen Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA) und Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen des Erweiterungsmoduls kann sich die Neuere & Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900) teilen.
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
 - Die 2 Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den zwei Epochendisziplinen Mittelalterliche sowie Neuere & Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Modulesegmente/Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
 - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen 4 SWS, die übrigen Lehrveranstaltungen (Einführungsvorlesung, Quellenübung) je 2 SWS.

4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP.

5. Brückenmodul „Theorie und Methode“:

entweder eine Vorlesung mit verbindlichem Lektürekanon und schriftlicher Prüfung oder eine Übung mit kleinerer schriftlicher Leistung/mündlicher Präsentation und Klausur (oder mündlicher Prüfung).

6. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):

5 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächern, die nicht zugleich weiteres Hauptfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.

7. Exkursion:

eine mindestens eintägige Exkursion, mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.

8. Vertiefungsmodule:

- Von den beiden Vertiefungsmodulen ist eines in Mittelalterlicher und das andere in Neuerer & Neuester Geschichte zu erbringen.
- In Vertiefungsmodul II ist das Hauptseminar in den Leistungsanforderungen gegenüber dem Hauptseminar im Rahmen des Vertiefungsmoduls reduziert: eine schriftliche, quellengestützte Hausarbeit ist hier nicht anzufertigen.
- Von den beiden Vorlesungsprüfungen der Vertiefungsmodule I & II ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.).
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein, die schriftlich (120min. Klausur) oder mündlich (etwa 15min.) sein kann.

9. Erweiterungsmodul:

- Das Erweiterungsmodul besteht aus zwei Spezialvorlesungen (mit Lektürekurs) oder Übungen. Diese können aus allen Epochen-, Sach- oder „Regionaldisziplinen“ gewählt werden. Für den Fall, dass in den Vertiefungsmodulen einer der beiden neuzeitlichen Teil-Epochendisziplinen (Neuere Geschichte [1500-1900], Neueste Geschichte [ab 1900]) noch *nicht* berücksichtigt wurde, muss eine der beiden Vorlesungen/Übungen aus diesem Bereich gewählt werden.
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein.
- Die Prüfungen sind schriftlich oder mündlich (mit der Möglichkeit von Gruppenprüfungen).

10. Prüfungsmodul:

Ist Mittlere und Neuere Geschichte 1. Hauptfach so wird hier die B.A.-Abschlussarbeit angefertigt. Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls I lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung.

11. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei werden die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Bereich „Fachübergreifende Perspektiven/Fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer“ mit dem Faktor 0,5 und die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Ist Mittlere und Neuere Geschichte 1. Hauptfach, wird darüber hinaus die Note der B.A.-Abschlussarbeit zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

Studienplan B.A. Geschichte 50% (74 [2. Hauptfach] bzw. 86 [1. Hauptfach] LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Brückenmodul Theorie & Methode 5 LP Pflichtmodul	3. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.)	5 LP
		<i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (2)	(5 LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 5 LP Wahlmodul	3. Semester	Lehrveranstaltungen anderer Fächer nach Wahl, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	5 LP
Vertiefungsmodul I: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	4. Semester	Hauptseminar Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (5) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	9 LP 5 LP
Vertiefungsmodul II: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 9 LP Wahlpflichtmodul	5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	4 LP 5 LP
Erweiterungsmodul 10 LP Wahlpflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung/Lektüreliste Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP 5 LP

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Exkursion 1 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion	Aktive Teilnahme an einer mind. eintägigen Exkursionen & kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1)	1 LP
Prüfungsmodul 12 LP Wahlpflichtmodul [im 1. Hauptfach]	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit über ein Thema aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls I	12 LP

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Mittlere und Neuere Geschichte (50%)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche *Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen* umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich *Übergreifende Kompetenzen* angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche *Berufsqualifikation (I)*, *Interdisziplinarität (II)*, *Interkulturalität (III)* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV)* die folgenden Richtlinien festgelegt:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; davon können bis zu **5 LP** im Fach Mittlere und Neuere Geschichte erbracht werden; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts.
2. *Projektarbeit*: **3-5 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-learning)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt.* Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latinum):* **3-5 LP:** Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 3-5 LP:** Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Alte Geschichte ist die geschichtswissenschaftliche Erforschung der griechischen und römischen Antike. Im Rahmen des Studiums sollen die Grundlagen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der griechischen und römischen Kultur der Antike geschaffen werden. Darüber hinaus beabsichtigt der Studiengang, seinen Absolventen durch Vermittlung von analytischen und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen die Fähigkeit zur Erfassung, Analyse und Auswertung komplexer Sachverhalte zu beizubringen. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Alte Geschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Alte Geschichte sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Alte Geschichte kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP/CP.

- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Für den Studiengang Alte Geschichte wird der Nachweis folgender Sprachen gefordert:
- Für das Hauptfach und Begleitfach:
 - o Lateinkenntnisse und Latinum
 - o Kenntnisse in Englisch und einer zweiten modernen Fremdsprache

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (9) Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt:
- für Lateinkenntnisse / Latinum
 - Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse **und**
 - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung des Basismoduls Römische Geschichte

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausur ist erbracht, wenn die entsprechende Klausur mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Klausur kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

Soweit das Latinum nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, besteht die Möglichkeit, dieses im Rahmen des Wahlpflichtmoduls fachspezifische Sprachkompetenzen zu erwerben.

Der Nachweis des Latinums ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen und an dem Modul Quellenanalyse. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

- für Englisch und einer anderen moderne Fremdsprache, jeweils:
 - Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - Nachweis der Schulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse

- Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
 - Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss
 - Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss
 - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.

- Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

Über die Anerkennung entsprechender bzw. vergleichbarer Nachweise in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

-
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Alte Geschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen möglich.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15-30 Minuten entfallen sollen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach bzw. 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Alte Geschichte kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Alte Geschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Alte Geschichte nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen des Faches BA Alte Geschichte, d.h. Basismodule, Vertiefungsmodule und ein Mittelseminar des Moduls Quellenanalyse, im Umfang von 68 Leistungspunkten.
 3. Die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. HF, im 2. HF bzw. im Begleitfach und in den Übergreifenden Kompetenzen muss mindestens 130 LP betragen.
 4. den Nachweis über das Latinum und die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Alte Geschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Alte Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Alte Geschichte besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Alten Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Alte Geschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Moduls Interdisziplinarität mit dem Faktor 0,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird für das 1. Hauptfach Alte Geschichte die Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. § 3 Abs. 8 bleibt davon unberührt. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des 1. Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des 1. Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten , die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor- Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des BA-Studiengangs Alte Geschichte (50% & 25%)

B.A. Alte Geschichte

1) Liste der Module für 1. HF / 50%:

Basismodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1.-2. Sem.	6
Tutorium	2	1.-2. Sem.	3
Überblicksvorlesung Röm. Geschichte	2	1.-2.Sem.	3
Quellenübung	2	1.-2. Sem.	3

Basismodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	2.-3. Sem.	6
Einführung in die Papyrologie	2	2.-3. Sem.	3
Überblicksvorlesung Griech. Geschichte	2	2.-3. Sem.	3
Quellenübung	2	2.-3. Sem.	3

Vertiefungsmodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	3	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	3

Vertiefungsmodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	3	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	3

Vertiefungsmodul Quellenanalyse (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar Hilfswissenschaften/ Mittelseminar Exkursion	2	3.-5. Sem.	6
Mittelseminar literarische Quellen	2	3.-5. Sem.	6

Modul Fachspezifische Sprachkompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Einführung in die Kultur und Sprache Roms/Griechenlands 1	4	1.-2. Sem.	5
Einführung in die Kultur und Sprache Roms/Griechenlands 2	2	2.-3. Sem.	5

oder
Modul Fachspezifische Sachkompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Verant.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	3
Vorlesung Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	3
Reduziertes Proseminar Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	4

Abschlussmodul Alte Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Verant.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		6. Sem.	12

2) Liste der Module für 2. HF / 50%:

Basismodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1.-2. Sem.	6
Tutorium	2	1.-2. Sem.	3
Überblicksvorlesung Röm. Geschichte	2	1.-2.Sem.	3
Quellenübung	2	1.-2. Sem.	3

Basismodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	2.-3. Sem.	6
Einführung in die Papyrologie	2	2.-3. Sem.	3
Überblicksvorlesung Griech. Geschichte	2	2.-3. Sem.	3
Quellenübung	2	2.-3. Sem.	3

Vertiefungsmodul Römische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	3	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	3

Vertiefungsmodul Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	3	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	3

Vertiefungsmodul Quellenanalyse (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar Hilfswissenschaften/ Mittelseminar Exkursion	2	4.-6. Sem.	6
Mittelseminar literarische Quellen	2	4.-6. Sem.	6

Modul Fachspezifische Sprachkompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Einführung in die Kultur und Sprache Roms/Griechenlands 1	4	1.-2. Sem.	5
Einführung in die Kultur und Sprache Roms/Griechenlands 2	2	2.-3. Sem.	5

oder
Modul Fachspezifische Sachkompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Verant.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	3
Vorlesung Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	3
Reduziertes Proseminar Altertumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	1.-3.. Sem.	4

3) Liste der Module für Begleitfach 25%

Basismodul Römische/Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar	2	1.-3. Sem.	6
Tutorium	2	1.-3. Sem.	3
Überblicksvorlesung	2	1.-3. Sem.	3
Quellenübung	2	1.-3. Sem.	3

Vertiefungsmodul Römische/Griechische Geschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar	3	4.-5. Sem.	8
Spezialvorlesung	2	4.-5. Sem.	3

Erweiterungsmodul Alte Geschichte (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Überblicksvorlesung griech./röm. Geschichte	2	3.-5. Sem.	3
Spezialvorlesung griech./röm. Geschichte	2	3.-5. Sem.	3
Vorlesung Alturumswissenschaftliche Nachbardisziplinen	2	3.-5. Sem.	3

Anlage 2: Rahmenrichtlinie für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ der Philosophischen Fakultät im Rahmen des Bachelor-Studiums Alte Geschichte (50% & 25%)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden für den **B.A.-Studiengang Alte Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophischen Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgenden Richtlinien festgelegt:

1.1. Allgemeines zur Vergabe der ÜK im BA Alte Geschichte

Insgesamt sind 10 LP zu erbringen.

Davon müssen mindestens 5 LP zum Erwerb oder zum Verbessern einer modernen berufsqualifizierenden Fremdsprache verwendet werden. Möglichkeiten zum Erwerb sind im Rahmen des ÜK-Angebots der Philosophischen Fakultät berücksichtigt unter Punkt III. Interkulturalität.

Bei den übrigen 5 LP besitzt der Studierende die Möglichkeit, diese entweder im Rahmen des IAW-Angebots (siehe Angebotsliste unter 1.3.) oder des für den Studiengang B.A. Alte Geschichte vorgesehenen Angebots der Philosophischen Fakultät (siehe 1.2.) zu erbringen.

Art, SWS und LP der Veranstaltungen richten sich nach dem Angebot der betreffenden Institutionen. Leistungen an außeruniversitären Einrichtungen werden entsprechend den Kriterien der Universität Heidelberg eingestuft.

1.2. Aus dem von der Philosophischen Fakultät im Bereich Übergreifende Kompetenzen vorgelegten Angebot können im Rahmen des B.A. Studiums Alte Geschichte folgende Veranstaltungen belegt werden:

I. Berufsqualifikation:

Rhetorik: **3-5 LP:** Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3-5 LP:** Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen der Mittleren oder Neuen Geschichte, Kunstgeschichte, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP:** Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP:** Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

III. Interkulturalität

Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

1.3. Angebot des Instituts für Altertumswissenschaften (insgesamt ist aus dem IAW-Angebot der Erwerb von bis zu 5 LP möglich)

Übung: Zeichnen und Bestimmen antiker Kulturobjekte: 2-5 LP: 2 Kontaktzeit, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Übung: EDV-Anwendung für Geisteswissenschaftler: 2-5 LP: 2 Kontaktzeit, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Übung: Archäologie und Medien: 2-5 LP: 2 Kontaktzeit, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Praktikum: Museumspraktikum: 2-5 LP: 2 Kontaktzeit, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Ur- und Frühgeschichte ist die kulturgeschichtliche Erforschung der prähistorischen und fröhschriftlichen Kulturen Europas und darüber hinaus, sofern ihre Untersuchung nicht Aufgabe anderer archäologischer Fachdisziplinen ist. In der interdisziplinären Vermittlung von Fachwissen einschließlich interkultureller Kompetenzen und des routinierten Umgangs mit den zeitgemäßen Medien zielt der Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte auf eine Verbindung von kulturwissenschaftlicher mit naturwissenschaftlicher Kompetenz ab. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ur- und Frühgeschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Ur- und Frühgeschichte sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Ur- und Frühgeschichte kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach) notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Eine mündliche Abschlussprüfung ist weder im 1. noch im 2. Hauptfach, noch im Begleitfach Ur- und Frühgeschichte vorgesehen. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte wird der Nachweis folgender Sprachkenntnisse gefordert:
- Alte Sprachen: Latinum (nur im 1. Hauptfach).
Neue Sprachen: Lesefähigkeit in Englisch und Französisch (Nachzuweisen durch Zeugnis oder durch Einbeziehung fremdsprachiger Literatur in Referaten)
- Soweit in dieser Prüfungsordnung geforderte Kenntnisse von Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit für den Spracherwerb unberücksichtigt.
- Der Nachweis des Latinums muss für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen vorliegen.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden und
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungsleistungen
 2. schriftliche Prüfungsleistungen.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Es sind mündliche Einzelprüfungen und mündliche Gruppenprüfungen möglich.

- (3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung zwischen 15 und 45 Minuten, die der mündlichen Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

-
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. Hauptfach, im 2. Hauptfach und in den Übergreifenden Kompetenzen muss mindestens 130 LP betragen.
 3. die in § 3 Abs. 7 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichte besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Das Thema der Bachelorarbeit kann sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, darf jedoch nicht mit dem Inhalt eines bereits angefertigten Referates oder einer bereits angefertigten Hausarbeit gleichzusetzen sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte die Anzahl von 15 000 Worten nicht unter- und 20 000 Worten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des ersten Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums:
 BA-Studiengang `Ur- und Frühgeschichte´
 - Studienplan -**

A. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS ERSTES HAUPTFACH: 50%
 (74 LP+12 LP)

A 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1.-2.	5 (2KVN+1KI+1Mü+1T)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	1.-2.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Vorlesung (V)	2	1.-2.	3 (2KVN+1KI/Pr)

A 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2.-3.	3 (2KVN+1KL/Pr)
Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü+2HA)

A3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Lehrgrabung (LG)	4	1.-3.	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	4 (2KVN+1Pr+1PÜ)

A4. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Hauptseminar (HS)	2	4.-5.	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Mittelseminar (MS)	2	4.-5.	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	3 (2KVN+1KL/Pr)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	3 (2KVN+1KL/Pr)

A5. Vertiefungsmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4.-5.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4.-5.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Ausgrabung (LG)	4	4.-5.	5 (2K+1Pr+2PÜ)

A6. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		6. Sem.	12

A7. Übergreifende Kompetenzen-Segment

Art der Veranst.	empf. Sem.	LP
2-8 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	2.-5. Sem.	10

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; Kl: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

B. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS ZWEITES HAUPTFACH: 50% (74 LP)

B 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1.-2.	5 (2KVN+1KI+1Mü+1T)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	1.-2.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Vorlesung (V)	2	1.-2.	3 (2KVN+1KL/Pr)

B 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	Empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2.-3.	3 (2KVN+1KL/Pr)
Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü+2HA)

B3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)

Art der Veranst.	SWS	Empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Lehrgrabung (LG)	4	1.-3.	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	4 (2KVN+1Pr+1PÜ)

B4. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	Empf. Sem.	LP
Hauptseminar (HS)	2	4.-5.	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Mittelseminar (MS)	2	4.-5.	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	3 (2KVN+1KL/Pr)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	3 (2KVN+1KL/Pr)

B5. Vertiefungsmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	Empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4.-5. Sem.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4.-5. Sem.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Ausgrabung (LG)	4	4.-5. Sem.	5 (2K+1Pr+2PÜ)

B6. Übergreifende Kompetenzen-Segment (ÜK)

Art der Veransth.	empf. Sem.	LP
2-8 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	2.-5. Sem.	10

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; Kl: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

C. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS BEGLEITFACH: 25% (35 LP)

C 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	Empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1.-2.	5 (2KVN+1KI+1Mü+1T)

C 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	Empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2.-3.	3 (2KVN+1KL/Pr)
Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü+2HA)

C3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	Empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2.-3.	5 (2KVN+1Mü/Pr+2PÜ)
Lehrgrabung (LG)	4	1.-3.	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	4 (2KVN+1Pr+1PÜ)

C4. Vertiefungsmodul: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
Mittelseminar (MS)	2	4-5	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	4-5	3 (2KVN+1KL/Pr)

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; KI: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen: BA-Studiengang `Ur- und Frühgeschichte`

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfaßt.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP:* Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt:* bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Geschichte ist das Studium der Alten, Mittelalterlichen sowie Neueren und Neuesten Geschichte unter Einschluss der Landesgeschichte, der Historischen Grundwissenschaften, der Amerikanischen Geschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens und der Geschichte des jüdischen Volkes. Er repräsentiert somit als grundständiger Studiengang das Fach in großer disziplinärer Breite. Zugleich sind individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten möglich und beabsichtigt. Der Bachelor-Studiengang Geschichte dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundqualifikationen und eines breiten Grundlagenwissens im Fach Geschichte gleichermaßen. Als Regelabschluss soll er den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen wissenschaftlich-historischen Problemlösung befähigen.
Zu diesem Zweck setzt der Studiengang auf starke kulturwissenschaftliche Orientierung, deutliche Interdisziplinarität, ausgeprägten Praxisbezug und hohe Forschungsorientierung. Er zielt mithin auf eine Verbindung traditioneller Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so qualifiziert werden für eigenständiges Arbeiten in kulturwissenschaftlichen und informationsorientierten Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten im Kultur- und Wissenschaftsmanagement.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Geschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Bachelor-Studiengang Geschichte kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP studiert werden.
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristverlauf hierfür nicht in Kraft.

-
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt der Fakultät des Hauptfaches. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP/CP.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Geschichte erforderlich:
- für das Hauptfach:
 - Latinum
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - für das Begleitfach:
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte gewählt werden:
 - Latinum
 - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;
sofern Basis- und Vertiefungsmodul in Neuerer und Neuester Geschichte gewählt werden:
 - Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
- Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt
- für das Latinum:
 - Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
 - eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte;
 - für Englisch und andere moderne Fremdsprachen:
 - durch Sprachklausuren im Rahmen der Abschlussprüfungen der Proseminare in Neuerer bzw. Neuester Geschichte.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausuren ist erbracht, wenn die entsprechenden Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.

Der Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum oder keine zwei modernen Fremdsprachen ausweist, bleibt für das Nachlernen der jeweiligen Sprache (mit Ausnahme von Englisch oder Französisch) je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Insgesamt können jedoch höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben.

- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Moduleilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. an eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Geschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungs-ausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

-
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 und 3 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Geschichte eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Geschichte nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen, d. h. Basismodul(e), Vertiefungsmodul(e) und (im Hauptfach) Brückenmodul, im Umfang von 87 Leistungspunkten im Haupt- bzw. 30 Leistungspunkten im Begleitfach und
3. den Nachweis über die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Geschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach)

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Geschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Module/Lehrveranstaltungen „Fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer“ mit dem Faktor 0,5 und die Noten der „Vertiefungsmodule“ mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird, sofern Geschichte Hauptfach ist, die Bachelor-Arbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums Geschichte (75% & 25%)

Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte (75%)

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte (75%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA), Geschichte des jüdischen Volkes (JG). Im Rahmen der Vertiefungs- und Erweiterungsmodule kann sich die Neuere & Neueste Geschichte in die beiden Epochendisziplinen Neuere Geschichte (1500-1900) und Neueste Geschichte (ab 1900) teilen.
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte und Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen des Proseminars in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsmodulen, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
 - Die 3 Basismodule sollen in den ersten drei Semestern in den drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche, Neuere & Neueste Geschichte absolviert werden. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die einzelnen Modulesegmente/Veranstaltungen jeweils auch in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden.
 - Die Proseminare samt integriertem Tutorium umfassen 4 SWS, die übrigen Lehrveranstaltungen (Einführungsvorlesung, Quellenübung) je 2 SWS.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 15 LP.

5. Brückenmodul „Theorie und Methode“:
entweder eine Vorlesung mit verbindlichem Lektürekanon und schriftlicher Prüfung oder eine Übung mit kleinerer schriftlicher Leistung/mündlicher Präsentation und Klausur (oder mündlicher Prüfung).
6. „Grundwissenschaften & Vermittlungskompetenzen“
Wählbar sind hier Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:
 - a. Historische Grundwissenschaften/E-Literacy: Unter Lehrveranstaltungen in den Historischen Grundwissenschaften werden Übungen in den ‚traditionellen‘ Historischen Hilfswissenschaften (Paläographie, Diplomatik, historische Geographie, Numismatik, Epigraphik, Heraldik ...) verstanden. Zusätzlich soll „E-Literacy“ (Grundkenntnisse im Bereich EDV-gestützter Präsentation) als weitere Grundwissenschaft gelten.
 - b. Medien- und Vermittlungskompetenzen: Im Bereich Medien-/Präsentationskompetenzen sollen zum einen grundwissenschaftliche Übungen angeboten werden, die einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Vermittlung/Präsentation erkennen lassen (z. B. Museumskunde, Archivwesen, Bibliotheks- und Verlagswesen), zum anderen solche, die Grundkenntnisse im Bereich EDV-gestützter Präsentation mit Vertiefungen im Bereich des Digital Publishing oder Web Publishing verbinden.
7. „Fachübergreifende Perspektiven“ (fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang zur Geschichte):
10 LP sind in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Fächern, die nicht zugleich Begleitfach sind, zu erbringen, wobei ein sinnvoller Zusammenhang zur Geschichte bestehen muss. Dazu zählen insbesondere Module bzw. Lehrveranstaltungen in den Fächern Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Ägyptologie, Islamwissenschaft, Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Griechisch, Latein, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Slavische Philologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft, Soziologie, Ethnologie und Geographie. Über die mögliche Anerkennung von Lehrveranstaltungen weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von diesem Beauftragter bzw. eine von diesem Beauftragte.
8. Exkursion:
eine mindestens eintägige Exkursion, mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion kann im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.

9. Vertiefungsmodule:

- Die Vertiefungsmodule I und II sind nach Möglichkeit im 4. und 5. Semester 1. in Alter *oder* Mittelalterlicher und 2. in der Neueren *oder* Neuesten Geschichte zu erbringen. Die Reihenfolge ist beliebig. Bei Übereinstimmung der Epochen können die Veranstaltungen jeweils auch in in den Historischen Grundwissenschaften, der Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte, der Geschichte Südasiens oder der Geschichte des jüdischen Volkes erbracht werden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.).
- Vertiefungsmodul III ist, nach Möglichkeit im 4. oder 5. Semester, in einer der vier Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte) zu erbringen, die in den beiden Vertiefungsmodulen I & II noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Das Hauptseminar ist in den Leistungsanforderungen gegenüber dem Hauptseminar im Rahmen der Vertiefungsmodule reduziert: Eine schriftliche, quellengestützte Hausarbeit ist hier nicht anzufertigen.
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein, die schriftlich (120min. Klausur) oder mündlich (etwa 15min.) sein kann.

10. Erweiterungsmodul:

- Die zwei Spezialvorlesungen im Erweiterungsmodul sollen nach Möglichkeit im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Reihenfolge ist beliebig.
- Dabei müssen diese Vorlesungen aus zwei unterschiedlichen Sach-, Regional- oder Epochendisziplindisziplinen gewählt werden, die in den Hauptseminaren der Vertiefungsmodule I-III noch keine Berücksichtigung gefunden haben.
- Die Prüfungen sind schriftlich oder mündlich (mit der Möglichkeit von Gruppenprüfungen).
- Der „Lektürekurs“ wird, auf der Basis eines verbindlichen Lektürekansons, im Selbststudium erbracht. Die Inhalte gehen in die Abschlussprüfung der (Spezial-)Vorlesung ein.

11. Prüfungsmodul:

Mit der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit über ein Thema aus dem Bereich eines der beiden Vertiefungsmodule I & II lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der B.A.-Abschlussarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden neun Wochen zur Verfügung.

12. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei werden die Noten der Lehrveranstaltungen/Module im Bereich „Fachübergreifende Perspektiven/Fachbezogene Kenntnisse anderer Fächer“ mit dem Faktor 0,5 und die Vertiefungsmodule mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Die Note der B.A.-Abschlussarbeit wird darüber hinaus zur Ermittlung der B.A.-Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

1a) Studienplan B.A. Geschichte 75% (125 LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere & Neueste Geschichte 15 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
„Grundwissenschaften & Vermittlungskompetenzen“ (Historische Grundwissenschaften / Medien- & Vermittlungskompetenzen) 5 LP Pflichtmodul	1.–3. Semester	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (2)	5 LP
Brückenmodul Theorie & Methode 5 LP Pflichtmodul	3.–4. Semester	Vorlesung <i>oder</i> Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (2)	5 LP (5 LP)
Exkursion 1 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion	Aktive Teilnahme an einer mind. eintägigen Exkursionen & kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1)	1 LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 10 LP Wahlmodul	1.–6. Semester	Lehrveranstaltungen anderer Fächer nach Wahl, wobei ein sinnvoller Bezug zur Geschichte gegeben sein muss.	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul I: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	4. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (5)	9 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP
Vertiefungsmodul II: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 14 LP Wahlpflichtmodul	5. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (5)	9 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP
Vertiefungsmodul III: Sektorale Geschichte (epochenbezogen) 9 LP Wahlpflichtmodul	4.–5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2)	4 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP
Erweiterungsmodul 10 LP Wahlpflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Prüfungsmodul 12 LP Wahlpflichtmodul	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit über ein Thema aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls I oder II	12 LP

Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach (25%)

1. Am B.A.-Studiengang Geschichte Begleitfach (25%) beteiligen sich die drei Epochendisziplinen Alte (AG), Mittelalterliche (MA) und Neuere & Neueste Geschichte (NG & NNG) sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Historische Grundwissenschaften (HG), Landesgeschichte (LG), Osteuropäische Geschichte (OEG), Geschichte Südasiens (GSA) und Geschichte des jüdischen Volkes (JG).
2. Erforderliche Sprachkenntnisse:
 - für Studierende, die ihr Basis-Modul aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte wählen: Latinum sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen Fremdsprache.
 - für Studierende, die ihr Basis-Modul aus dem Bereich der Neueren & Neuesten Geschichte wählen: Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.
 - Sprachklausuren sind Bestandteil der Proseminare. Im Rahmen der Proseminare in Alter Geschichte bzw. Mittelalterlicher Geschichte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein, im Rahmen der Proseminare in Neuerer & Neuester Geschichte der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen.
 - Der Nachweis des Latinums, der Sprachkenntnisse in Latein sowie der Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Vertiefungsmodul in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte. Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul in Neuerer & Neuester Geschichte. D. h. der Nachweis der jeweils geforderten Sprachkenntnisse ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
3. Basismodule:
 - Das Basismodul I muss in einer der drei Epochendisziplinen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere & Neueste Geschichte) gewählt werden.
 - In Basismodul II ist je eine Einführungsvorlesung aus jenen beiden Epochendisziplinen zu wählen, die in Basismodul I nicht berücksichtigt worden ist.
4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie wird studienbegleitend erbracht und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul I im Umfang von 15 LP.

5. Vertiefungsmodul:

Das Vertiefungsmodul ist in der Regel aus der in Basismodul I gewählten Epoche zu wählen.

6. Erweiterungsmodul:

Die Spezialvorlesung ist aus einer der beiden Epochendisziplinen zu wählen, die im Vertiefungsmodul keine Berücksichtigung fanden. Von den beiden Vorlesungsprüfungen in Vertiefungsmodul und Erweiterungsmodul ist die eine schriftlich (120min. Klausur), die andere mündlich (etwa 15min.).

7. Ermitteln der B.A.-Abschlussnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die B.A.-Abschlussnote des Faches ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei werden die Noten des Vertiefungsmoduls mit dem Faktor 1,5, alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

1b) Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25% (35 LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul I 15 LP Wahlpflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2), Vor- und Nachbereitung (2), Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1), Klausur (60min.) (1), Schriftliche Hausarbeit (3)	9 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul II 6 LP Wahlpflichtmodul	3.–4. Semester	Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Vertiefungsmodul 9 LP Wahlpflichtmodul	4.–5. Semester	(Reduziertes) Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2)	4 LP
		Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP
Erweiterungsmodul 5 LP Wahlpflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung/Lektüreliste	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1), Mündliche Prüfung (etwa 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (2)	5 LP

Anlage 2: Rahmenrichtlinien für das Segment „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen des Bachelor-Studiums Geschichte (75% & 25%)

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für *Übergreifende Kompetenzen* (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche *Berufsqualifikation*, *Interdisziplinarität*, *Interkulturalität* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen* umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich *Übergreifende Kompetenzen* angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele erläutert. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen werden **für den B.A.-Studiengang Geschichte** gemäß den Rahmenrichtlinien der Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche *Berufsqualifikation (I)*, *Interdisziplinarität (II)*, *Interkulturalität (III)* sowie *Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV)* die folgenden Richtlinien festgelegt:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts.
2. *Projektarbeit*: **3-5 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, E-learning)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Kunstgeschichte, Altertumswissenschaften, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt:* Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Berufsqualifizierender zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache bzw. die darin geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder für das Studienfach erforderlich sind, wie z. B. Latinum):* **3-5 LP:** Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden.

Ausgeschlossen davon sind Sprachkenntnisse, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind bzw. solche, die für die gewählten Studienfächer erforderlich sind. In diesen Sprachen können vielmehr nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, in denen fortgeschrittene, anwendungsorientierte Sprachkenntnisse vermittelt werden, d. h. in der Regel solche, die oberhalb der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) bzw. oberhalb des Kursniveaus B 1 (gemäß dem Common European Framework of Reference) angesiedelt sind. Verwiesen sei auf entsprechende Angebote des Zentralen Sprachlabors.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen des Zentrums für Studienberatung und Weiterbildung oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem bzw. einer hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten: **ca. 3-5 LP**: Die LP werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang „Vorderasiatische Archäologie“

vom 8. Februar 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. November 2006 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Februar 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Vorderasiatische Archäologie ist die kulturgeschichtliche Erforschung der prähistorischen und historischen Kulturen des Alten Orients von der Sesshaftwerdung des Menschen bis zu Alexander dem Großen. Das Studium dient dem Erwerb fundierter Kenntnisse in Archäologie, Kunst, Kultur und Geschichte Vorderasiens. Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und das erworbene Wissen sowohl im interdisziplinären Dialog einzubringen, als auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit zu vertreten. Die im Studium gewonnene kulturwissenschaftliche Kompetenz erleichtert zudem das Verständnis komplexer interkultureller Zusammenhänge und deren Bedeutung für politische Prozesse. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Vorderasiatische Archäologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Vorderasiatische Archäologie sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Vorderasiatische Archäologie kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.)
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach) notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Der Studiengang Vorderasiatische Archäologie setzt Lesekenntnisse in englischer und französischer Sprache voraus. Der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse ist durch Zeugnis oder durch Einbeziehung fremdsprachlicher Literatur in Referaten zu erbringen und bei der Zulassung zur Bachelorarbeit vorzulegen.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - und
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Vorderasiatische Archäologie an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungsleistungen
 2. schriftliche Prüfungsleistungen.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Es sind mündliche Einzelprüfungen und mündliche Gruppenprüfungen möglich.

- (3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten, die der mündlichen Gruppenprüfung zwischen 60 und 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

-
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern und die Bachelorarbeit sowie die übergreifenden Kompetenzen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "bestanden" bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. HF, im 2. HF und in den übergreifenden Kompetenzen muss mindestens 130 LP betragen.
 3. die in § 3 Abs. 8 geforderten Sprachkenntnisse.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Vorderasiatische Archäologie besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Das Thema der Bachelorarbeit kann sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, darf jedoch nicht mit dem Inhalt eines bereits angefertigten Referates oder einer bereits angefertigten Hausarbeit gleichzusetzen sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte die Anzahl von 15 000 Worten nicht unter- und 20 000 Worten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
Die mündliche Prüfung beinhaltet Fragestellungen zur fachlichen Kompetenz im Fach Vorderasiatische Archäologie sowie allgemeine Fragestellungen zur Geschichte des Alten Orients.
- (2) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 Leistungspunkten bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des ersten Hauptfaches zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2007

gez. Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

**Anlagen 1 und 2
zur Prüfungsordnung
B.A. Vorderasiatische Archäologie
1. und 2. Hauptfach 50 %**

Inhalt:

**Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen
des Bachelor-Studiums**

- A. Vorderasiatische Archäologie als 1. HF
- B. Vorderasiatische Archäologie als 2. HF
- C. Vorderasiatische Archäologie als Begleitfach
- D. Übergreifende Kompetenzen - Modul

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

- **Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment
der Philosophischen Fakultät**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums - Studienplan -

A. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE ALS ERSTES HAUPTFACH: 50% (74 LP+12 LP)

A 1. Einführungsmodul 1 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	1	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	1 (1K-VN)
Übung/Proseminar (Ü/PS)	2	1-2	4 (2K-VN+2Mü/Pr)

A 2. Einführungsmodul 2 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	2	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	2	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Tagesexkursion (TE)	2	1-2	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

A 3. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2-4	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2-4	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

A 4. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	3-5	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	4	3-5	4 (2K-VN+1Pr+1PÜ)

A 5. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	5-6	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	5-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

A 6. Vertiefungsmodul 2: `Interdisziplinäre Ergänzung (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)
Vorlesung (V)	2	4-6	3 (2K-VN+1KI/Pr)

A 7. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Arbeit		6	12
BA-Prüfung		6	4

B. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE ALS ZWEITES HAUPTFACH: 50% (74 LP)

B 1. Einführungsmodul 1 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	1	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	1 (1K-VN)
Übung/Proseminar (Ü/PS)	2	1-2	4 (2K-VN+2Mü/Pr)

B 2. Einführungsmodul 2 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	2	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (T)	2	2	1 (1K-VN)
Vorlesung (V)	2	1-2	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Tagesexkursion (TE)	2	1-2	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

B 3. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2-4	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2-4	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

B 4. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	3-5	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	4	3-5	4 (2K-VN+1Pr+1PÜ)

B 5. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Seminar (S)	2	5-6	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	5-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

B 6. Vertiefungsmodul 2: `Interdisziplinäre Ergänzung (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Übung / Seminar (Ü/S)	2	4-6	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)
Vorlesung (V)	2	4-6	3 (2K-VN+1KI/Pr)

B 7. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
BA-Prüfung		6	4

C. VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE ALS BEGLEITFACH: 25% (35 LP)

C 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Proseminar (PS)	2	1	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (PS)	2	1	1 (1K-VN)
Proseminar (PS)	2	2	4 (2K-VN+1KI/OP+1Mü)
Tutorium (PS)	2	2	1 (1K-VN)
Tagesexkursion (TE)	2	1-2	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

C 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	2-4	3 (2K-VN+1KI/Pr)
Seminar (S)	2	2-4	5 (2K-VN+1Mü+2HA)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2-4	5 (2K-VN+2Mü/Pr+1PÜ)

C 3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung (LG)	4	3-5	5 (2K+1Pr+2PÜ)
Tagesexkursion (TE)	2	3-5	2 (1K-VN+1Mü/Pr)

C 4. Vertiefungsmodul: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	4-5	3 (2K-VN+1KI/Pr)

D. Übergreifende Kompetenzen

D 1. Modul Übergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Veranstaltungen nach PO Anlage 2	-	-	10

Abkürzungsschlüssel

HA	Hausarbeit	PO	Prüfungsordnung
K	Kontakt	Pr	Protokoll
Kl	Klausur	PÜ	Praktische Übung
Mü	Mündliche Leistung	VN	Vor- und
OP	Orientierungsprüfung		Nachbereitung

**Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen
BA-Studiengang `Vorderasiatische Archäologie`
Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät**

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.